

Gegenüberstellung der Friedhofssatzung mit den Änderungen

bisherige Satzung

Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002 i.d.F. vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010, 15.12.2011

(RKZ vom 18.10.2002, 22.03.2007)

(ABl. f. d. LK ROW vom 15.06.2010, 31.12.2010, 31.12.2011)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 14.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt III – Grabstätten

...

§ 15 Reihengrabstätten

...

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

....

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ...
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) ...
 - e) ...
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,

- g) ...
- h) ...

...

Abschnitt II - Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) ...
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen die Grabstelle und den Zeitpunkt der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 7. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes sowie Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Tage,

geänderte Fassung

Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002 i.d.F. vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010, 15.12.2011 **und**

(RKZ vom 18.10.2002, 22.03.2007)

(ABl. f. d. LK ROW vom 15.06.2010, 31.12.2010, 31.12.2011,

Aufgrund der **§§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 14.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt III – Grabstätten

...

§ 15a Erdgemeinschaftsgrabanlage

...

- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und **Ruhezeiten** abgelaufen sind.

....

f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,

g) bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,

h)

i)

....

Abschnitt II - Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) ...
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen die Grabstelle und den Zeitpunkt der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 7. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes sowie Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des **/ der** Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

an denen in der Stadt keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.

...

Abschnitt III - Grabstätten

§ 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten

 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“)
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - g) Naturgrabstätten für Urnen
 - h) Grabstätten für muslimische Religionszugehörige

...

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Bei der Anlage der Reihengrabstätte ist vom Nutzungsberechtigten zu allen benachbarten Reihengrabstätten ein Abstand von mindestens 20 cm freizuhalten, um somit eine Wegeverbindung zu gewährleisten.
- (5) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung des Grabfeldes den Erhalt einer einzelnen Reihengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 30 Jahre verliehen werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf dem Reihengrabfeld selbst bekanntgegeben.

Tage, an denen in der Stadt keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.

...

Abschnitt III - Grabstätten

§ 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten

 - c) **Erdgemeinschaftsgrabanlage**
 - d) ...
 - e) ...
 - f) ...
 - g) ...
 - h) ...
 - i) ...

...

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Bei der Anlage der Reihengrabstätte ist **von dem / der** Nutzungsberechtigten zu allen benachbarten Reihengrabstätten ein Abstand von mindestens 20 cm freizuhalten, um somit eine Wegeverbindung zu gewährleisten.
- (5) Nutzungsrechte über die **Ruhezeit** hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengrabstätten oder die Verlängerung der **Ruhezeiten** ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der **Ruhezeit** die Neuplanung des Grabfeldes den Erhalt einer einzelnen Reihengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 30 Jahre verliehen werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der **Ruhezeit** wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf dem Reihengrabfeld selbst bekanntgegeben.

§ 15a Erdgemeinschaftsgrabanlage

- (1) **Auf dem Waldfriedhof ist eine Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen eingerichtet. Diese trägt den Namen „Fluss des Gedenkens“.**
- (2) **Die Erdgemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Erdgrabstätten für die Beisetzung von Särgen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Erdgemeinschaftsgrabanlage werden die Reihengrabstätten unterschieden in:**
 - a) **Einzelreihengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Erdreihengrabstelle, und**
 - b) **Doppelreihengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Erdreihengrabstellen.**
- (3) **An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Erdgemeinschaftsgrabanlage verliehen werden.**
- (4) **Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelreihengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelreihengrabstätte wird bei der Beisetzung des 2. Sarges für die gesamte Doppelreihengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Ver-**

längerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelreihengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Erdgemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelreihengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

- (5) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (6) In oder auf dem Boden der Erdgemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,
 - b) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - c) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - d) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.
- (7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Erdgemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- (8) Das Abräumen der Erdgemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Erdgemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.
- (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Erdgemeinschaftsgrabanlage.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte, in besonderen Härtefällen jedoch mindestens für paarweise Grabstellen, um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei der Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der / die Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.
Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - 1. der Ehegatte / die Ehegattin bzw. Lebenspartner des / der Nutzungsberechtigten,
 - 2.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Überschreitet bei einer Beisetzung die **Ruhezeit** das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der **Ruhezeit** das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte, in besonderen Härtefällen jedoch mindestens für paarweise Grabstellen, um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei der Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der / die Nutzungsberechtigte und seine / **ihre** Angehörigen beigesetzt werden.
Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - 1. der Ehegatte / die Ehegattin bzw. **der / die Lebenspartner/in** des / der Nutzungsberechtigten,
 - 2. ...

3. ...

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes hat der / die Erwerber/in für den Fall seines / ihres Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht zu bestimmen. Diesem / dieser soll das Nutzungsrecht durch einen Vertrag, der erst zum Zeitpunkt des Todes des / der Übertragenden wirksam wird, übertragen werden. Wird bis zu seinem / ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des / der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung oder aufgrund anderweitiger rechtlicher Übertragung über:
 - a) auf den / die überlebende/n Ehegatten / Ehegattin bzw. Lebenspartner/in, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind

...

§ 18a Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelurnengrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne einmalig für die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Das Nutzungsrecht an einer umgewandelten Familienurnengrabstätte (Ausnahmefall nach § 18a Abs. 2 Buchst. b) wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung der Urnengemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

- (6) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Urnengrabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Denkmal / Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

(7) ...

- (8) Das Abräumen der Urnengemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.

(9) ...

§ 18b Naturbestattungsgrabfelder

- (1) Auf dem Waldfriedhof sind Grabanlagen für Urnenbestattungen in einer naturbelassenen Umgebung eingerichtet

3. ...

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes hat der / die Erwerber/in für den Fall seines / ihres Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht zu bestimmen. Diesem / dieser soll das Nutzungsrecht durch einen Vertrag, der erst zum Zeitpunkt des Todes des / der Übertragenden wirksam wird, übertragen werden. Wird bis zu seinem / ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des / der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung oder aufgrund anderweitiger rechtlicher Übertragung über:
 - a) auf den / die überlebende/n Ehegatten / Ehegattin bzw. Lebenspartner/in, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe / **Lebenspartnerschaft** vorhanden sind

...

§ 18a Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Nutzungsrechte über die **Ruhezeit** hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelurnengrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne einmalig für die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der **Ruhezeit** notwendigen Zeitraum verlängert. Das Nutzungsrecht an einer umgewandelten Familienurnengrabstätte (Ausnahmefall nach § 18a Abs. 2 Buchst. b) wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der **Ruhezeit** notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelurnengrabstätte oder die Verlängerung der **Ruhezeiten** ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der **Ruhezeit** die Neuplanung der Urnengemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

- (6) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Urnengrabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des / **der** Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Denkmal / Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

- (8) Das Abräumen der Urnengemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der **Ruhezeit** wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.

§ 18b Naturbestattungsgrabfelder

- (1) Auf dem Waldfriedhof sind Grabanlagen für Urnenbestattungen in einer naturbelassenen Umgebung eingerichtet (**Naturbestattungsgrabfelder**). **Dieses Grabfeld trägt**

(Naturbestattungsgrabfelder).

- (2) ...
- (3) ...
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Familienurnengrabstätte wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Familienurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung des Naturbestattungsgrabfeldes den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Familienurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.
- (5)
- (6)
- (7) ...
- (8) ...
- (9) Das Abräumen der Naturbestattungsgrabfelder oder Teilen von ihm nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf den Naturbestattungsgrabfeldern selbst bekanntgegeben.
- (10)...

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

...

§ 20a Grabstätten für muslimische Religionszugehörige

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Vor einer Bestattung eines Verstorbenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Tüchern in der Wahlgrabanlage für muslimische Religionszugehörige ist vom Gesundheitsamt des Landkreises die Zustimmung zur Bestattung in Tüchern einzuholen.
- (4) Der Verstorbene wird in einem Sarg zur Bestattungsstelle gebracht und dann sarglos in Tüchern auf einer geschlossenen Holzunterlage liegend bestattet.

...

§ 20b Pflegerecht

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) Das Pflegerecht kann widerrufen werden, wenn
 - a) dies vom Pflegeberechtigten gewünscht bzw. beantragt wird,

...

den Namen „Naturgarten“.

- (4) Nutzungsrechte über die **Ruhezeit** hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Familienurnengrabstätte wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der **Ruhezeit** notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Familienurnengrabstätte oder die Verlängerung der **Ruhezeiten** ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der **Ruhezeit** die Neuplanung des Naturbestattungsgrabfeldes den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Familienurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

- (9) Das Abräumen der Naturbestattungsgrabfelder oder Teilen von ihm nach Ablauf der **Ruhezeit** wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf den Naturbestattungsgrabfeldern selbst bekanntgegeben.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem **/ der Erwerber/in** bestimmt wird.

...

§ 20a Grabstätten für muslimische Religionszugehörige

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Vor einer Bestattung eines **/ einer** Verstorbenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Tüchern in der Wahlgrabanlage für muslimische Religionszugehörige ist vom Gesundheitsamt des Landkreises die Zustimmung zur Bestattung in Tüchern einzuholen.
- (4) Der **/ die** Verstorbene wird in einem Sarg zur Bestattungsstelle gebracht und dann sarglos in Tüchern auf einer geschlossenen Holzunterlage liegend bestattet.

...

§ 20b Pflegerecht

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) Das Pflegerecht kann widerrufen werden, wenn
 - a) dies **von dem / der** Pflegeberechtigten gewünscht bzw. beantragt wird,

...

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ...
 - b) entgegen § 6 Absatz 2
 - I. ...
 - II. ...
 - III. ...
 - IV. ...
 - V. ...
 - VI. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt,
 - VII. ...
 - VIII. ...
 - c) als Gewerbetreibende/r
 - I. ...
 - II. entgegen § 7 Absatz 3 mit Arbeiten beginnt, ohne dass ihm / ihr oder seinem / ihrem Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen vorliegen oder diese nachgewiesen wurden,
 - ...
 - d) ...
 - e) ...
 - f) ...
 - g) ...
 - h) ...
 - i) ...
 - j) ...
 - k) ...
 - l) ...
 - ...

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß **§ 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ...
 - b) ...
 - VI. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung **Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte** auszuführen,
 - VII. bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,**
 - VIII. ...
 - IX. ...
 - c) als Gewerbetreibende/r
 - I. ...
 - II. entgegen § 7 Absatz 3 mit Arbeiten beginnt, ohne dass ihm / ihr oder seinem / ihrem Auftraggeber / **seiner / ihrer Auftraggeberin** die erforderlichen Genehmigungen vorliegen oder diese nachgewiesen wurden,
 - ...
 - d) ...
 - e) **entgegen § 15a Abs. 6 und Abs. 7 in der Erdgemeinschaftsgrabanlage Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder entgegen § 15a Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken außerhalb der dafür gesondert ausgewiesenen Flächen niederlegt,**
 - f) ...
 - g) ...
 - h) ...
 - i) ...
 - j) ...
 - k) ...
 - l) ...
 - m) ...
 - ...

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen

bisherige Satzung

Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975

i.d.F. v. 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 22.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, u. 21.12.2010, 15.12.2011, 20.12.2012

(ABl. f.d. LK ROW v. 15.12.1975, 15.10.1979, 30.11.1982, 15.11.1986, 30.06.1993, 31.12.1994, 31.12.2010, 31.12.2011, 31.12.2012; RKZ vom 15.11.2001, 18.10.2002 u. 22.03.2007)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 11. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

...

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

(1) ...

(2) ...

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 18a Abs. 4, § 18b Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 20a Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße.

...

Anhang zur Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

...

1.8 Naturbestattungsgrabfelder

geänderte Fassung

Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975

i.d.F. v. 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 22.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010, 15.12.2011 u.

(ABl. f.d. LK ROW v. 15.12.1975, 15.10.1979, 30.11.1982, 15.11.1986, 30.06.1993, 31.12.1994, 31.12.2010, 31.12.2011, 31.12.2012 u.; RKZ vom 15.11.2001, 18.10.2002 u. 22.03.2007)

Aufgrund der **§§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 11. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

...

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

(1) ...

(2) ...

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15 Abs. 1, **§ 15a Abs. 3**, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 18a Abs. 4, § 18b Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 20a Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße.

...

Anhang zur Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

1.9 Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“ beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal, das Grabmal, die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.9.1 Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre - **6.034,00 €**

1.9.2 Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre, je Reihengrabstelle - **12.068,00 €**

<p>2. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich</p>	<p>6,00 €</p>	<p>1.9.2 für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle 1.9.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.9.1, und 1.9.2) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.</p> <p>2. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich</p>	<p>201,00 €</p>
<p>....</p> <p>Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.</p>		<p>...</p> <p>Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.</p>	
<p>3. Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen</p> <p>3.1 ...</p> <p>3.2 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)</p>	<p>93,00 €</p>	<p>3. Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen</p> <p>3.1 ...</p> <p>3.2 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)</p>	
<p>...</p> <p>6. Zuschläge</p> <p>Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten direkt an diesen zu entrichten</p> <p>...</p>		<p>...</p> <p>6. Zuschläge</p> <p>Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten</p> <p>...</p>	